

Zeitliche Bemessung

Inhaltsverzeichnis Zeitliche Bemessung

53 - 56 Nr. 1

Zeitliche Bemessung

1. Steuerperiode
2. Bemessung des Einkommens
 - 2.1 Ganzjährige Steuerpflicht (Regelfall)
 - 2.2 Unterjährige Steuerpflicht (Ausnahmefall)
 - 2.2.1 Regelmässig fließende Einkünfte
 - 2.2.2 Nicht regelmässig fließende Einkünfte
 - 2.2.3 Abzüge
 - 2.3 Selbständige Erwerbstätigkeit
3. Bemessung des Vermögens
 - 3.1 Vermögensanfall
 - 3.2 Selbständige Erwerbstätigkeit
 - 3.3 Zurechnung von Grundstücken
4. Heirat
 - 4.1 Staats- und Gemeindesteuern
 - 4.2 Direkte Bundessteuer
5. Scheidung, Trennung
6. Tod eines Ehegatten
7. Wirtschaftliche Zugehörigkeit
8. Kapitaleleistungen

Zeitliche Bemessung

1. Steuerperiode

Der Kanton Luzern wendet ab dem Jahre 2001 auch für die natürlichen Personen die Postnumerandobesteuerung mit einjähriger Gegenwartsbemessung an. Als Steuerperiode gilt das Kalenderjahr. Die Steuern werden für jede Steuerperiode vom Einkommen und Vermögen festgesetzt und bezogen (§ 53 StG). Steuerperiode und Bemessungsperiode sind identisch. Die Veranlagungsperiode, d.h. der Zeitraum, in welchem steuerbares Einkommen und Vermögen festgelegt werden, folgt der Steuerperiode nach.

2. Bemessung des Einkommens

2.1 Ganzjährige Steuerpflicht (Regelfall)

Bei der einjährigen Gegenwartsbesteuerung bemisst sich das Einkommen nach den Einkünften, die in der Steuerperiode (Kalenderjahr) zufließen (§ 54 Abs. 1 StG). Erfasst werden sämtliche der Steuer unterliegenden Einkommensbestandteile, die in diesem Zeitraum zufließen. Veränderungen in der Zusammensetzung des Einkommens wie sie bei Berufwechsel, Stellenantritt oder -aufgabe usw. entstehen, werden sofort berücksichtigt. Es wird das tatsächlich zugeflossene Einkommen erfasst, ungeachtet allfälliger Schwankungen. Zwischenveranlagungen gibt es nicht mehr. Damit ist bei ganzjähriger Steuerpflicht keine Umrechnung des Einkommens vorzunehmen (vgl. dagegen für die unterjährige Steuerpflicht Ziff. 2.2). Steuerbares und satzbestimmendes Einkommen sind identisch. Wird die Erwerbstätigkeit im Verlaufe des Jahres aufgenommen oder aufgegeben, werden berufsbedingte Pauschalabzüge, denen ein ganzes Jahres zugrunde liegt, lediglich anteilmässig berücksichtigt.

Einkünfte gelten bei der empfangenden Person in dem Zeitpunkt als zugeflossen, in dem sie diese vereinnahmt oder einen festen Anspruch darauf erworben hat (LGVE 1995 II Nr. 21). Voraussetzung ist, dass sie über diesen Anspruch tatsächlich verfügen kann (LGVE 1992 II Nr. 10). Ist die Zahlungspflicht des Schuldners oder der Schuldnerin an eine Bedingung geknüpft oder mit einem Vorbehalt verbunden, kann die Zurechnung erst erfolgen, wenn die Bedingung erfüllt oder der Vorbehalt hinfällig geworden ist (LGVE 1985 II Nr. 15 E. 4). Das Einkommen aus einem Arbeitsverhältnis ist dann erzielt, wenn es dem Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerin gutgeschrieben worden ist. In welchen Zeitraum die abgeleitete Arbeitsleistung fällt, ist unerheblich. Nachträglich ausgerichtete Arbeitsentschädigungen, insbesondere Gratifikationen, sind jener Steuerperiode zuzurechnen, in welcher sie ausbezahlt oder gutgeschrieben werden.

2.2 Unterjährige Steuerpflicht (Ausnahmefall)

Eine unterjährige Steuerpflicht ist gegeben beim Zuzug aus dem Ausland bzw. beim Wegzug ins Ausland während des Jahres. Analoges gilt beim Tod eines Ehegatten sowie beim Wechsel von der Quellensteuer zur ordentlichen Veranlagung und umgekehrt (für die Ausnahmen bei Heirat s. Ziff. 4 hinten).

2.2.1 Regelmässig fliessende Einkünfte

Bei der unterjährigen Steuerpflicht ist für die Bestimmung des Steuersatzes zwischen regelmässig und nicht regelmässig fliessenden Einkünften zu unterscheiden. Regelmässig fliessend sind Einkünfte, die über die Dauer des ganzen Jahres mehr oder weniger kontinuierlich anfallen. Im Einzelfall ist stets zu prüfen, ob bei ganzjähriger Steuerpflicht der entsprechende Einkommensbestandteil proportional höher ausgefallen oder aber trotz ganzjähriger Steuerpflicht konstant geblieben wäre. Im ersteren Fall liegt regelmässig fliessendes Einkommen vor, im zweiten nicht regelmässig fliessendes.

Als regelmässig fliessende Einkünfte gelten insbesondere: laufendes Erwerbseinkommen (aus selbständiger oder unselbständiger Tätigkeit inklusive 13. Monatslohn), Erwerbsersatzekünfte, Unterhaltsbeiträge (Alimente), Renten aller Art, Liegenschaftsertrag aus Vermietung, Verpachtung oder Eigennutzung, monatliche, quartals- oder semesterweise zufließende Vermögenszinsen (BStP 2000, 163). Wäre bei einem Nebenerwerbseinkommen bei ganzjähriger Steuerpflicht die entsprechende Einkommensquelle weiterhin geflossen, liegt eine regelmässige Einkunft vor.

Die für die Satzbestimmung vorzunehmende Umrechnung auf zwölf Monate erfolgt nach Massgabe der Dauer der Steuerpflicht und nicht etwa nach der Dauer der Einkommenserzielung. Massgebend ist somit nicht, in welchem Zeitraum das regelmässig erwirtschaftete Einkommen erzielt wird (Jakob/Weber in: Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, I/1, Art. 63 StHG N 8). Dabei ist jedoch darauf zu achten, dass die satzbestimmenden Einkommensbestandteile im Ergebnis nicht höher ausfallen als sie bei ganzjähriger Steuerpflicht zugeflossen wären (KS EStV 1995/96 Nr. 7 vom 26. April 1993 S. 3)

Eine Rente, die jeweils Anfang Monat und noch während der Steuerpflicht ausgerichtet wird, ist als ganze Monatsrente in die Berechnung einzubeziehen. Beim überlebenden Ehegatten ist für den laufenden Monat keine Rente einzuberechnen.

Beispiel:

Ehepaarrente pro Monat Fr. 2'500.-- / Todestag eines Ehepartners 15.2.2001
 Einzelrente pro Monat Fr. 1'500.--

Gemeinsame Besteuerung bis 15.2.2001

steuerbar satzbestimmend

Renteneinkommen 1.1.2001 bis 15.2.2001	5'000.--	30'000.--
--	----------	-----------

Besteuerung des überlebenden Ehegatten ab 16.2.2001

steuerbar satzbestimmend

Renteneinkommen 16.2.2001 bis 31.12.2001	15'000.--	17'142.-- *
---	-----------	-------------

* $15'000 \times 360 : 315$

oder Praktikermethode:	15'000.--	18'000.-- **
------------------------	-----------	--------------

** $15'000 \times 12 : 10$

2.2.2 Nicht regelmässig fliessende Einkünfte

Nicht regelmässig fliessende Einkünfte gehen während der Steuerperiode nur einmal zu. Es sind dies insbesondere: einmalige Leistungen des Arbeitsgebers wie Jahresgratifikationen, Treueprämien, Dienstaltersgeschenke, Boni, Gewinnbeteiligungen, ferner Lotteriegewinne, Liquidationsgewinne, Erträge aus Wertschriften und Guthaben (Dividenden, Jahrescoupons von Obligationen und Jahreszinsen auf Sparguthaben), Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen, Erträge aus Korporationsanteilen, einmal im Jahr erfolgende Pachtzinszahlungen. Wäre bei einem Nebenerwerb der fragliche Einkommensteil typischerweise trotz ganzjähriger Steuerpflicht gleich geblieben, liegt nicht regelmässig fliessendes Einkommen vor.

Unregelmässig fliessendes Einkommen ist bei unterjähriger Steuerpflicht für die Satzbestimmung nicht auf ein Jahreseinkommen umzurechnen.

2.2.3 Abzüge

Für die Abzüge gelten nach § 54 Abs. 5 StG bei unterjähriger Steuerpflicht die Grundsätze, die beim Einkommen zur Anwendung kommen. Daher werden regelmässig anfallende Aufwendungen für die Satzbestimmung umgerechnet. Fallen dagegen Gewinnungskosten bloss einmalig oder unregelmässig an, ist keine Umrechnung nötig. Die auf Jahresbasis festgelegten Abzüge und Freibeträge sowie die Sozialabzüge sind bei unterjähriger Steuerpflicht bloss anteilmässig zu gewähren, also nach der jeweiligen Dauer der Steuerpflicht ("pro rata temporis"). Für die Satzbestimmung werden sie hingegen voll berücksichtigt. Werden effektive Auslagen geltend gemacht, erfolgt für die Satzbestimmung nur dann eine Umrechnung, sofern die entsprechenden Auslagen regelmässig anfallen. Hat die Auslage einmaligen Charakter, wird nicht umgerechnet. Einmaligen Charakter hat sie insbesondere, wenn sie bloss einmal jährlich erfolgt. Wird eine Nebenerwerbstätigkeit regelmässig ausgeübt, sind die Berufsauslagen anteilmässig zu gewähren und für die Satzbestimmung auf zwölf Monate umzurechnen. Bei unregelmässigem oder einmaligem Nebenerwerb sind die damit zusammenhängenden Aufwendungen nicht umzurechnen.

Abzug	Gewährung bei unterjähriger Steuerpflicht	Umrechnung für die Satzbestimmung
Sozialabzüge (Kinder-, Unterstützungs- ¹ , Fremdbetreuungsabzug)	anteilmässig ²	ja
Unterhaltsbeiträge (Alimente)	effektiv	ja
Gewinnungskosten, pauschal	anteilmässig ²	ja
Gewinnungskosten, effektiv	effektiv	ja/nein ³
Versicherungsabzug, Sparzinsen	anteilmässig ²	ja
Weiterbildungs- und Umschulungskosten	effektiv	nein
Einkauf 2. Säule	effektiv	nein
Beitrag Säule 3a	effektiv	nein
Zweitverdienerabzug	anteilmässig ²	ja
Renten und dauernde Lasten, NBUV	effektiv	ja
Schuldzinsen	effektiv	ja/nein ³
Liegenschaftsunterhalt, pauschal	anteilmässig ²	ja
Liegenschaftsunterhalt, effektiv und Denkmalpflege	effektiv	ja/nein ³
Krankheitskostenabzug ⁴	effektiv	ja/nein ³
Kosten für die Verwaltung von Wertschriften	effektiv	ja/nein ³
Leistungen an Institutionen mit gemeinnütziger oder öffentlicher Zweckverfolgung sowie an politische Parteien	effektiv	ja/nein ³

- 1 Die Unterstützungsleistungen müssen bei unterjähriger Steuerpflicht umgerechnet auf ein Jahr mindestens Fr. 2'300.-- ausmachen.
- 2 nach der Dauer der Steuerpflicht.
- 3 je nachdem, ob regelmässig oder unregelmässig anfallend
- 4 Der Selbstbehalt bei den Krankheitskosten von 5 % des Nettoeinkommens bemisst sich aufgrund des steuerbaren Einkommens, ohne des satzbestimmenden Einkommens.

Beispiel:

Zuzug aus dem Ausland am 1. Mai (alleinstehende Person), Wohnungskauf per 1.5.

	steuerbar	satzbestimmend
Erwerbseinkommen ab 1.5.	40'000	60'000
Wertschriftenertrag	2'000	2'000
Mietwert ab 1.5.	<u>8'000</u>	<u>12'000</u>
	50'000	74'000
Fahrtkosten, effektiv	1'000	1'500
Gewinnungskosten, pauschal	1'267	1'900
Hypothekarzins	6'000	9'000
Liegenschaftsunterhalt, pauschal	2'000	3'000
Unterstützungsabzug	1'533	2'300
Versicherungsabzug	<u>1'467</u>	<u>2'200</u>
Reineinkommen	36'733	54'100

Wird die Erwerbstätigkeit nicht während der ganzen Dauer der Steuerpflicht ausgeübt, werden die pauschal festgelegten Gewinnungskosten nur anteilmässig nach der Dauer der Erwerbstätigkeit gewährt. Für die Satzbestimmung findet wegen der unterjährigen Steuerpflicht eine Umrechnung nach der Dauer der Steuerpflicht auf ein Jahr statt.

Beispiel:

ganzjährige Steuerpflicht, Erwerbsaufnahme per 1. Juli (alleinstehende Person)

	Beispiel 1	Beispiel 2
Ausbildung vom 1.1. - 30.6., kein Erwerbseinkommen	-	-
Aufnahme Erwerbstätigkeit am 1.7., Nettolohn	30'000	40'000
Ertrag Wertschriftenvermögen vom 1.1. - 31.12.	<u>2'000</u>	<u>2'000</u>
	32'000	42'000
Gewinnungskosten pauschal (½ von Fr. 1'900 bzw. 3 % von Fr. 40'000)	950	1'200
Versicherungsabzug	<u>2'200</u>	<u>2'200</u>
Reineinkommen	28'850	38'600

Beispiel:

unterjährige Steuerpflicht, Zuzug am 1.7., Erwerbsaufnahme am 1.8.

	steuerbar	satzbestimmend
Aufnahme Erwerbstätigkeit am 1.8., Nettolohn	25'000	50'000
Ertrag Wertschriftenvermögen vom 1.7. - 31.12.	<u>2'000</u>	<u>2'000</u>
	27'000	52'000
Gewinnungskosten pauschal (5/12 von Fr. 1'900)	792	1'584 *
Versicherungsabzug (50 % von Fr. 2'200)	<u>1'100</u>	<u>2'200</u>
Reineinkommen	25'108	48'216

* 792 x 12 : 6

2.3 Selbständige Erwerbstätigkeit

Für die Ermittlung des Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit ist das Ergebnis des in die Steuerperiode fallenden Geschäftsabschlusses (bzw. der Geschäftsabschlüsse) massgebend (§ 54 Abs. 2 StG). Bei ganzjähriger Steuerpflicht erfolgt keine Umrechnung des satzbestimmenden Einkommens.

Steuerpflichtige Personen mit selbständiger Erwerbstätigkeit müssen in jeder Steuerperiode einen Geschäftsabschluss erstellen. Kein Geschäftsabschluss ist zu erstellen, wenn die Erwerbstätigkeit erst im letzten Quartal der Steuerperiode aufgenommen wird (§ 54 Abs. 3 StG).

Beispiele:

Steuerperiode 2002	steuerbar	satzbest.
Einkünfte unselbständige Erwerbstätigkeit 1.1.2002 - 31.10.2002	90'000	90'000
Einkünfte selbständige Erwerbstätigkeit 1.11.2002 - 31.12.2002 (erstes Geschäftsjahr 1.11.2002 - 31.12.2003, Gewinn 140'000)	0	0
Übrige Einkünfte 1.1.2002 - 31.12.2002	20'000	20'000
Abzüge 1.1.2002 - 31.12.2002	-25'000	-25'000
Einkommen 2002	85'000	85'000

Die selbständige Erwerbstätigkeit wird im Verlauf des 4. Quartals der Steuerperiode aufgenommen. Ein Geschäftsabschluss ist nicht erforderlich. Der gesamte Gewinn des ersten Geschäftsjahres (1.11.2002 - 31.12.2003) wird in der Steuerperiode 2003, ohne Umrechnung für die Satzbestimmung, steuerbar.

Steuerperiode 2002	steuerbar	satzbest.
Einkünfte unselbständige Erwerbstätigkeit 1.1.2002 - 31.7.2002	90'000	90'000
Einkünfte selbständige Erwerbstätigkeit 1.8.2002 - 31.12.2002 (erstes Geschäftsjahr 1.8.2002 - 30.9.2003, Gewinn 140'000)	50'000	50'000
Übrige Einkünfte 1.1.2002 - 31.12.2002	20'000	20'000
Abzüge 1.1.2002 - 31.12.2002	-25'000	-25'000
Einkommen 2002	135'000	135'000

Die selbständige Erwerbstätigkeit wird vor dem 4. Quartal aufgenommen. Es wäre deshalb im Kalenderjahr 2002 ein Geschäftsabschluss zu erstellen gewesen. Die Steuerbehörde kann in diesem Fall den Gewinn des Geschäftsjahres 2002/2003 proportional auf die beiden Steuerperioden 2002 und 2003 aufteilen. Da eine ganzjährige Steuerpflicht vorliegt, sind keinerlei Umrechnungen für die Satzbestimmung vorzunehmen. Der auf den Zeitraum vom 1.1.2003 bis 30.9.2003

entfallende, proportionale Teil des Gewinnes des Geschäftsjahres 2002/2003 von Fr. 90'000.-- wird in der Steuerperiode 2003 erfasst.

Das Geschäftsjahr umfasst in der Regel 12 Monate. Das Abschlussdatum kann ausnahmsweise aus sachlichen, wirtschaftlich vertretbaren Gründen verschoben werden (§ 15 StV). Die steuerpflichtige Person muss glaubhaft machen, weshalb sie eine Verschiebung als sachlich notwendig oder geboten erachtet. Ist das Verlegen des Abschlussdatums allein steuerlich begründet, wird er von der Veranlagungsbehörde nicht anerkannt werden. Es wird empfohlen, vorgängig mit der Veranlagungsbehörde Kontakt aufzunehmen. Am Ende der Steuerpflicht oder bei Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit ist immer ein Geschäftsabschluss zu erstellen. Dies gilt auch beim Tod einer steuerpflichtigen Person. Die Periode zwischen letztem Geschäftsabschluss und Beendigung der Steuerpflicht als selbständigerwerbende Person bildet damit auch Bemessungsgrundlage.

Das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit basiert auf dem tatsächlich erzielten Ergebnis des in der Steuerperiode abgeschlossenen Geschäftsjahres. Dies hat auch bei Aufnahme oder Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit Gültigkeit, sofern eine ganzjährige Steuerpflicht vorliegt. Bei unterjähriger Steuerpflicht (vgl. auch Ziff. 2.2 vorstehend) erfolgt die Umrechnung auf zwölf Monate für die Satzbestimmung aufgrund der längeren Dauer der Steuerpflicht, nicht aufgrund der Dauer des Geschäftsabschlusses (s. Beispiel 1). Ist die Dauer des unterjährigen Geschäftsjahres jedoch länger als diejenige der unterjährigen Steuerpflicht, werden die ordentlichen Gewinne für die Satzbestimmung aufgrund der Dauer des Geschäftsjahres auf zwölf Monate umgerechnet (s. Beispiel 2). Die ordentlichen Gewinne eines zwölf Monate oder mehr dauernden Geschäftsjahres werden für die Satzbestimmung nicht umgerechnet, auch nicht bei unterjähriger Steuerpflicht (s. Beispiel 3). Keine Umrechnung findet bei den ausserordentlichen Faktoren eines Geschäftsjahres (wie Kapitalgewinnen, Aufwertungen etc.) statt, ferner bei ordentlichen Verlusten, Verlustvorträgen etc. (Richner/Frei/Kaufmann, Kommentar zum harmonisierten Zürcher Steuergesetz, § 49 N 17; Agner/Jung/Steinmann, Kommentar direkte Bundessteuer, Art. 210 N 3f., s. Beispiele 4 und 5).

Beispiel 1:

X ist am 1.4.2002 aus Deutschland kommend in die Schweiz zugezogen. Am 1.6.2002 nimmt X eine selbständige Erwerbstätigkeit auf.

Steuerperiode 2002	Steuerbar	Satzbest.
Einkünfte selbständige Erwerbstätigkeit 1.6.2002 - 31.12.2002	630'000	840'000
Dividendenfälligkeiten 1.4.2002 -31.12.2002	240'000	240'000
Kinderalimente	-18'000	-24'000
Einlage Säule 3a	-29'664	-29'664
Versicherungsabzug	-1'650	-2'200
Unterstützungsabzug	-1'725	-2'300
Einkommen 2002	818'961	1'021'836

Die Umrechnung des Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit erfolgt auf Grund der Dauer der Steuerpflicht, weil diese länger ist als die Dauer des Geschäftsjahres.

Zuzug aus dem Ausland:	1.4.2002	
Steuerpflicht:	1.4.2002 - 31.12.2002	9 Monate
Geschäftsjahr:	1.6.2002 - 31.12.2002	7 Monate
Geschäftsergebnis:	630'000	
Umrechnung für Satzbestimmung	840'000 (630'000 : 9 x 12)	

Beispiel 2:

Wegzug ins Ausland:	1.7.2002	
Steuerpflicht:	1.1.2002 - 30.6.2002	6 Monate
Geschäftsjahr:	1.11.2001 - 30.6.2002	8 Monate
Geschäftsergebnis:	640'000	
Umrechnung für Satzbestimmung	960'000 (640'000 : 8 x 12)	

Ist hingegen das (unterjährige) Geschäftsjahr länger als die Steuerpflicht, so erfolgt die Umrechnung auf Grund der Dauer des Geschäftsjahres.

Beispiel 3:

Wegzug ins Ausland:	31.10.2002
---------------------	------------

Steuerpflicht:	1.1.2002 - 31.10.2002	10 Monate
Geschäftsjahr:	1.10.2001 - 31.10.2002	13 Monate
Geschäftsergebnis:	720'000	
Umrechnung für Satzbestimmung	720'000 (keine Umrechnung)	

Umfasst jedoch das Geschäftsjahr 12 Monate oder mehr, findet, trotz unterjähriger Steuerpflicht, keine Umrechnung statt.

Beispiel 4:

Zuzug aus dem Ausland:	1.4.2002	
Steuerpflicht:	1.4.2002 - 31.12.2002	9 Monate
Geschäftsjahr:	1.6.2002 - 31.12.2002	7 Monate
Geschäftsergebnis:	630'000	
davon Aufwertungsgewinn:	450'000	
Ordentliches Geschäftsergebnis:	180'000 (630'000 \cdot 9 / 12 - 450'000)	
Umrechnung für Satzbestimmung	690'000 (180'000 : 9 x 12 + 450'000)	

Soweit das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit ordentlicher Natur ist, wird für die gegebenenfalls vorzunehmende Umrechnung auf das ausgewiesene Geschäftsergebnis abgestellt. Sind im Geschäftsergebnis jedoch ausserordentliche Faktoren enthalten, sind diese von der Umrechnung auszunehmen.

Beispiel 5:

Steuerperiode 2002 (Wegzug ins Ausland per 1.7.2002)	Steuerbar	Satzbest.
Einkünfte Mann SE Erwerbstätigkeit 1.1.2002 - 30.6.2002	-40'000	-40'000
Einkünfte Frau USE Erwerbstätigkeit 1.1.2002 - 30.6.2002	50'000	100'000
übrige Einkünfte 1.1.2002 - 30.6.2002 (regelmässig fliessend)	20'000	40'000
Abzüge 1.1.2002 - 30.6.2002 (regelmässig anfallend)	-15'000	-30'000
Einkommen 2002	15'000	70'000

Verluste aus selbständiger Erwerbstätigkeit gelten auch im Postnumerandosystem grundsätzlich als ausserordentliches Ereignis. Verluste werden deshalb für die Satzbestimmung nicht umgerechnet.

3. Bemessung des Vermögens

Das steuerbare Vermögen bemisst sich gemäss § 55 Abs. 1 StG nach dem Stand am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht. Wertschwankungen, Vermögenszugänge oder -abflüsse etc. werden, abgesehen vom Erwerb durch Erbgang, nicht berücksichtigt. Auch bei unterjähriger Steuerpflicht ist der Stichtag des Endes der Steuerperiode massgebend. Die Vermögensbesteuerung erfolgt hingegen nur nach Massgabe der Dauer der Steuerpflicht (pro rata temporis-Besteuerung; § 55 Abs. 3 StG).

3.1 Vermögensanfall

Fliesst der steuerpflichtigen Person unter dem Jahr Vermögen kraft Erbrechts zu, kann dieses erst vom Zeitpunkt des Erbanfalls an besteuert werden (§ 55 Abs. 4 StG). Der Zeitpunkt der Teilung ist nicht massgebend.

Beispiel:

Erbanfall per 1.9.	300'000
Vermögen 1.9. - 31.12.	
Reinvermögen ohne Erbschaft	500'000
Reinvermögen aus Erbschaft	300'000
Freigrenze (Alleinstehende)	(50'000)
steuerbares Vermögen für 120 Tage (1.9. - 31.12.)	750'000
steuerbares Vermögen für 240 Tage (1.1. - 31.8.)	450'000

Zur Vereinfachung kann auch nach der bei Ausscheidungen anwendbaren Methode (s. LU StB Weisungen § 179 Nr. 4 Ziff. 3.2.1 und Beispiel 12 im Kreisschreiben der Schweizerischen Steuerkonferenz Nr. 18 vom 27. November 2001) gerechnet werden. Der Wert des geerbten Vermögens (Aktiven abzüglich allfällige Passiven) wird dabei proportional zur Zeitspanne zwischen dem Beginn der Steuerperiode und dem Erbanfall im Verhältnis zur ganzen Periode gekürzt.

Beispiel:

Vermögen am 31.12.

Reinvermögen mit Erbschaft	800'000
Korrektur Erbschaft per 1.9.:	(200'000)
Reinvermögen aus Erbschaft: $(300'000/360 \times 240^*)$	
Total	600'000
Freigrenze	(50'000)
Steuerbares Vermögen 1.1. - 31.12.	550'000

*Tage ohne Erbschaft

Ist bei der erbenden Person eine Ausscheidung nötig, ist immer nach dem Beispiel 12 im erwähnten Kreisschreiben vorzugehen (vgl. LU StB Weisungen StG § 179 Nr. 4 Ziff. 3.3.1).

Beim Einkommen ist für die Satzbestimmung nicht umzurechnen (bei Tod eines Ehegatten s. aber Ziff. 6).

Besitzt eine steuerpflichtige Person, welche während der Steuerperiode eine Erbschaft gemacht hat, am Ende der Steuerperiode weniger Vermögen als zu Beginn der Steuerperiode, ist der Erbanfall in der Praxis ohne anderslautenden Antrag der steuerpflichtigen Person nicht zu berücksichtigen und das Vermögen am Ende des Jahres für das ganze Jahr (Normalfall) zu besteuern.

Erhält jemand unter dem Jahr jedoch Vermögen durch Schenkung, Erbvorbezug, Lotteriegewinn etc., ist die Vermögenssteuer für die ganze Steuerperiode zu erheben.

3.2 Selbständige Erwerbstätigkeit

Für steuerpflichtige Personen mit selbständiger Erwerbstätigkeit, deren Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, bemisst sich das steuerbare Geschäftsvermögen nach dem Stand am Ende des in der Steuerperiode abgeschlossenen Geschäftsjahres (§ 55 Abs. 2 StG).

3.3 Zurechnung von Grundstücken

Massgebend für die Zurechnung eines Grundstücks ist bei einer Handänderung der Zeitpunkt des tatsächlichen Übergangs von Nutzen und Schaden, sofern der Kaufvertrag vor diesem Datum abgeschlossen worden ist. Ist der Übergang von Nutzen und Schaden auf einen vor dem Vertragsabschluss liegenden Zeitpunkt vereinbart, ist für die Zurechnung der Zeitpunkt des Kaufvertragsabschlusses massgebend (§ 1 StV).

4. Heirat

4.1 Staats- und Gemeindesteuern

Massgebend für die Besteuerung bei Heirat während der Steuerperiode sind die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode. Einkommen und Vermögen Verheirateter werden für die ganze Steuerperiode zusammengerechnet (§ 56 Abs. 1 StG).

Zieht eine steuerpflichtige Person zufolge Heirat aus dem Ausland in den Kanton Luzern oder wird eine steuerpflichtige Person zufolge Heirat aus der Quellensteuerpflicht entlassen, ist deren Einkommen seit Zuzug bzw. das bisher der Quellensteuer unterworfenen Einkommen ab Beginn des folgenden Monats und das Vermögen am Ende der Steuerperiode in die gemeinsame Veranlagung einzubeziehen, sofern der Ehepartner während des ganzen Jahres hier steuerpflichtig ist. Eine Umrechnung für die Satzbestimmung erübrigt sich. Die auf das Vermögen des zuziehenden Ehegatten entfallende Vermögenssteuer ist entsprechend der Dauer der Steuerpflicht im Kanton anteilmässig zu erheben. Sind beide im Jahr der Heirat zugezogen, ist für die Umrechnung auf die Dauer des länger Anwesenden abzustellen.

Zieht eine steuerpflichtige Person zufolge Heirat aus einem anderen Kanton zu, werden Einkommen und Vermögen für die ganze Steuerperiode gemeinsam besteuert (Art. 68 Abs. 1 StHG i.V.m. § 15 Abs. 3 und § 56 Abs. 1 StG).

Beispiel:

Heirat am 5.7.; die Ehefrau wohnte schon vor dem 1.1. im Kanton Luzern, der Ehemann zieht am 1.7. aus dem Ausland hierher und ist sofort erwerbstätig. Am 1.8. erhalten sie ein gemeinsames Kind, die Ehefrau nimmt am 1.10. eine Erwerbstätigkeit auf.

Nettoeinkommen Ehemann	24'000
Nettoeinkommen Ehefrau	9'000
Wertschriftenertrag	<u>2'000</u>
	35'000
Gewinnungskosten Ehemann	950
Gewinnungskosten Ehefrau	475
Zweitverdienerabzug	4'200
Kinderabzug	4'500
Versicherungsabzug	<u>5'000</u>
Reineinkommen	19'875

Da ein Ehegatte ganzjährig im Kanton steuerpflichtig ist, ist keine Umrechnung für die Satzbestimmung vorzunehmen.

4.2 Direkte Bundessteuer

Bei Zuzug aus einem andern Kanton und Heirat im Zuzugsjahr ist der Kanton Luzern für die Veranlagung der direkten Bundessteuer des (ganzen) Steuerjahres zuständig, wenn sich der gemeinsame Wohnsitz der Ehegatten am Jahresende im Kanton Luzern befindet (Art. 11a Verordnung über die zeitliche Bemessung der direkten Bundessteuer bei natürlichen Personen; SR 642.117.1; KS EStV 2001/2002 Nr. 5 vom 9. April 2001 Ziff. 6).

Bei Wegzug in einen andern Kanton und Heirat im Wegzugsjahr ist umgekehrt der andere Kanton für die Veranlagung der direkten Bundessteuer zuständig (vgl. oben).

5. Scheidung, Trennung

Bei Scheidung sowie bei rechtlicher oder tatsächlicher Trennung ist der Stand am Ende der Steuerperiode massgebend. Sind die Eheleute an diesem Stichtag rechtlich oder faktisch getrennt oder geschieden, werden sie für die ganze Steuerperiode getrennt veranlagt (§ 56 Abs. 2 StG).

Führt die Scheidung oder Trennung zu einem Wechsel von der ordentlichen Veranlagung zur Quellenbesteuerung (§7 QStV), ist von einer unterjährigen Steuerpflicht auszugehen (s. Ziff. 2.2 vorne).

6. Tod eines Ehegatten

Beim Tod eines Ehegatten (§ 56 Abs. 3 StG) wird die Besteuerung bis zum Todestag gleich vorgenommen wie bei Beendigung der Steuerpflicht zufolge Wegzugs der Ehegatten ins Ausland. Es gelten die Regeln der unterjährigen Steuerpflicht. Für die Satzbestimmung umzurechnen sind das regelmässig fließende Einkommen und die Abzüge, bei denen die Voraussetzungen dazu erfüllt sind (vgl. vorne Ziff. 2.2. - 2.2.3.). Nach dem Tod eines Ehegatten ist daher eine "gemeinsame" Steuererklärung einzureichen, welche das Einkommen während der gemeinsamen Steuerpflicht und das Vermögen am Todestag deklariert. Für die restliche Steuerperiode wird der überlebende Ehegatte wie ein Alleinstehender veranlagt, d.h. er wird behandelt, wie wenn er neu in die Steuerpflicht eingetreten wäre. Es sind die Grundsätze der unterjährigen Steuerpflicht zu beachten. Dieser muss eine unterjährige Steuererklärung ab Todeszeitpunkt einreichen.

7. Wirtschaftliche Zugehörigkeit

Die Steuerpflicht aufgrund der wirtschaftlichen Zugehörigkeit (Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten, Grundstücke) im Kanton und Wohnsitz in der Schweiz besteht für die ganze Steuerperiode, auch wenn die wirtschaftliche Zugehörigkeit im Laufe des Jahres begründet, verändert oder aufgehoben wird. Bei einer Veränderung der Steuerpflicht im interkantonalen Verhältnis wird der Wert der Vermögensobjekte nach Massgabe der Dauer dieser Zugehörigkeit vermindert und zum Satz für das Gesamtvermögen besteuert (Art. 68 Abs. 2 StHG i.V.m. § 15 Abs. 3 StG). Der Grundsatz der pro-rata-temporis-Besteuerung entfällt somit, die Haltedauer der Steuerdomizile wird jedoch bei der Steuerauscheidung unter den Kantonen berücksichtigt.

Beispiel:

Bei einem Vermögenswert einer Liegenschaft von Fr. 400'000 und Erwerb per 1.10. eines Jahres erfolgt die Besteuerung im Erwerbsjahr auf einem Vermögenswert von Fr. 100'000 zu einem Satz von Fr. 400'000 (Annahme: die Liegenschaft bildet den einzigen Wert der steuerpflichtigen Person).

Die nach dieser Regelung den Kantonen zugewiesenen Vermögenswerte sind auch Berechnungsgrundlage für die Schuldzinsenverlegung. Im Übrigen gelten die Grundsätze des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung bei wirtschaftlicher Zugehörigkeit.

8. Kapitaleistungen

Kapitaleistungen aus Vorsorge sowie Zahlungen bei Tod oder für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile (§ 58 StG; Art. 38 DBG) sind in dem Kanton steuerbar, in dem die steuerpflichtige Person im Zeitpunkt der Fälligkeit ihren Wohnsitz hat (Art. 68 Abs. 1 StHG i.V.m. § 15 Abs. 3 StG). Vorbehalten bleibt die Quellenbesteuerung nach Art. 38 Abs. 4 StHG. Die gleiche Regelung gilt im interkommunalen Verhältnis zwischen Gemeinden des Kantons Luzern (§ 43 Abs. 4 StV).

Für die Einzelheiten vgl. "Besteuerungszeitpunkt von Kapitaleistungen aus Versicherung und Vorsorge" der Schweizerischen Steuerkonferenz, Arbeitsgruppe Vorsorge.

**CONFERENCE SUISSE
DES IMPÔTS**

Union des autorités
fiscales suisses

**SCHWEIZERISCHE
STEUERKONFERENZ**

Vereinigung der schweiz.
Steuerbehörden

**CONFERENZA
FISCALE SVIZZERA**

Associazione
autorità fiscali svizzere

**Arbeitsgruppe Vorsorge
Groupe de travail Prévoyance**

Besteuerungszeitpunkt von Kapitaleistungen aus Versicherung und Vorsorge

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Ausführungen	2
2	Besteuerungszeitpunkt bei Kapitaleistungen aus beruflicher Vorsorge Säule 2.....	2
2.1	Gesetzliche Bestimmungen	2
2.2	Zeitpunkt des Anspruchs auf Kapitaleistungen	3
2.2.1	Altersleistungen	3
2.2.2	Leistungen bei Barauszahlungsgrund oder Vorbezug für Wohneigentumsförderung.....	4
2.2.3	Invaliditätsleistungen.....	5
3	Besteuerungszeitpunkt bei Kapitaleistungen aus gebundener Selbstvorsorge Säule 3a	5
4	Besteuerungszeitpunkt bei Kapitaleistungen aus freier Vorsorge Säule 3b	6
4.1	Kapitaleistungen für bleibende körperliche Nachteile.....	6
4.2	Todesfallleistungen	6
5	Besteuerungszeitpunkt bei Rentennachzahlungen.....	6
5.1	Gesetzliche Bestimmungen	6
5.2	Zeitpunkt des Anspruchs auf Rentenleistungen.....	7
5.3	Besteuerungsart von Rentennachzahlungen	7
6	Tabellarische Übersicht über den Besteuerungszeitpunkt.....	8
6.1	Kapitaleistungen aus beruflicher Vorsorge Säule 2.....	8
6.2	Kapitaleistungen aus gebundener Vorsorge Säule 3a	9
6.3	Kapitaleistungen aus freier Vorsorge Säule 3b	9
6.4	Rentennachzahlungen.....	10

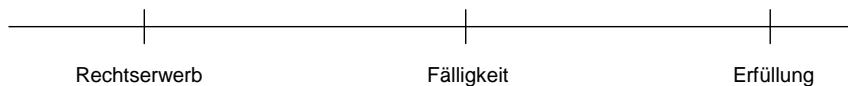
1 Allgemeine Ausführungen

Die Steuergesetze enthalten keine Bestimmungen über den Zeitpunkt der Besteuerung eines Wertzuflusses. Es ist deshalb auf die allgemeinen Grundsätze der Einkommensrealisierung, wie sie durch Lehre und Rechtsprechung definiert wurden, abzustellen:

- Ein Einkommen ist nach steuerlichen Gesichtspunkten dann als zugeflossen und damit als erzielt zu betrachten, wenn die steuerpflichtige Person Leistungen vereinnahmt oder einen festen Rechtsanspruch darauf erwirbt, über den sie tatsächlich verfügen kann. Nur unbedingte Leistungsansprüche können als realisiertes Einkommen betrachtet werden.¹
- Ist die Erfüllung des Anspruches unsicher, wird unter dem Zeitpunkt des Einkommenszuflusses nicht der Rechtserwerb, sondern der Zeitpunkt der tatsächlichen Erfüllung (z.B. Zahlung einer Geldschuld) verstanden².

Für die Besteuerung ist auf den Zeitpunkt des Zufließens und dabei in der Regel auf den Zeitpunkt des vollständigen Rechtserwerbs - für gewisse Kategorien von Rechtsansprüchen (Mietzinsen, Kapitalzinsen) auf den Zeitpunkt der Fälligkeit - abzustellen. Erscheint bei beiden Gruppen die Erfüllung des Anspruchs als unsicher, ist der Zeitpunkt der tatsächlichen Erfüllung massgebend.

In der zeitlichen Abfolge ist somit in der Regel der Rechtserwerb der bestimmende Zeitpunkt, der die Besteuerung auslöst. Ihm folgen die Fälligkeit und am Schluss noch die Erfüllung (Auszahlung).



2 Besteuerungszeitpunkt bei Kapitalleistungen aus beruflicher Vorsorge Säule 2

2.1 Gesetzliche Bestimmungen

Gemäss Art. 84 BVG sind die Ansprüche aus beruflicher und gebundener Vorsorge vor ihrer Fälligkeit von den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden befreit. Daraus liess sich folgern, dass als Besteuerungszeitpunkt für Kapitalleistungen grundsätzlich auf den Fälligkeitszeitpunkt abzustellen ist.

Das Bundesgericht hat in seinem Urteil vom 3. März 2000 (2P.389/1998 E. 3a) diese Auffassung indessen relativiert und festgehalten, dass Art. 84 BVG nicht ausschliesse, dass Vorsorgeleistungen (erst) im Zeitpunkt ihrer Auszahlung besteuert werden.

Der Anspruch auf Leistungen aus der beruflichen Vorsorge entsteht, wenn die Rechtsbeziehungen aus dem Arbeitsverhältnis und der beruflichen Vorsorge beendet sind (BGE 117 V 303 E. 2c S. 308; 116 V 106 E. 3 S. 109; 115 V 27 E. 5 S. 33; 114 V 33 E. 2d S. 39 ff.). Bei Altersleistungen aus

¹ vgl. BGE 2A.471/2003 E. 2.1; StE 2003 B 22.2 Nr. 17 E. 2; StR 2003 359 E. 2.1; je mit weiteren Hinweisen

² Verwaltungsgericht Zürich (VGr), 11. Juli 1991, StE 1992 B 21.2 Nr. 4, mit Hinweisen

Freizügigkeitskonten und - Policen entsteht der Anspruch spätestens fünf Jahre nach Erreichen des Rentenalters nach Art. 13 Abs. 1 BVG (Art. 16 Abs. 1 FZV).

2.2 Zeitpunkt des Anspruchs auf Kapitaleistungen

2.2.1 Altersleistungen

Wie das Bundesgericht in seinem Urteil vom 3. März 2000 (2P.389/1998 E. 3aa) ausführt, entsteht der Anspruch auf Altersleistungen aus der beruflichen Vorsorge nicht bereits am letzten Tag, an dem das Arbeitsverhältnis noch Bestand hat. Bis zu dessen Ablauf dauert der Versicherungsschutz unverändert an. Würde die versicherte Person am letzten Arbeitstag versterben, würde kein Anspruch auf Altersleistungen erworben, sondern es würden an dessen Stelle allenfalls eine Witwen- bzw. Waisenrente für Hinterbliebene treten. Bei vorzeitiger Pensionierung sind Altersleistungen nur geschuldet, wenn das Arbeitsverhältnis und das damit verbundene (obligatorische) Versicherungsverhältnis vollständig beendet ist, ohne dass ein (anderes) versichertes Ereignis (Tod oder Invalidität; Art. 18 ff. bzw. Art. 23 ff. BVG) eingetreten ist. Kapitaleistungen aus beruflicher Vorsorge werden mithin frühestens am ersten Tag fällig, an dem kein Versicherungsschutz mehr besteht. Wenn die Auszahlung vor diesem Zeitpunkt erfolgt, wäre gemäss Bundesgerichtsurteil vom 14.12.2007 (2C_179/2007, E.5) nach allgemeinen steuerrechtlichen Grundsätzen eine Besteuerung der Leistung sowohl im Zeitpunkt der Gutschrift, wie auch im Zeitpunkt, da sie richtigerweise fällig geworden wäre, vertretbar. Der Zeitpunkt der Auszahlung dürfe aber nicht (aus steuerplanerischen Gründen) frei vorverschoben werden. Deshalb sei im Fall einer vorzeitigen Auszahlung grundsätzlich auf den ursprünglichen Fälligkeitstermin abzustellen.

Beispiel 1:

Erwerbsaufgabe infolge Pensionierung	31. Dezember 2006
Wohnsitzverlegung Kanton A nach Kanton B	01. Januar 2007
Auszahlung	15. Januar 2007

Der Anspruch auf die Kapitaleistung entsteht am ersten Tag nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses, das heisst, am 1. Januar 2007. Das Besteuerungsrecht obliegt demzufolge dem Kanton B.

Beispiel 2:

Erwerbsaufgabe infolge Pensionierung	31. Dezember 2006
Wohnsitzverlegung Kanton A nach Kanton B	01. Januar 2007
Die Auszahlung erfolgt bereits am	27. Dezember 2006

Trotz der vorzeitigen Auszahlung (welche an sich vorsorgerechtlich nicht zulässig wäre) entsteht der Anspruch auf die Kapitaleistung wie in Beispiel 1 am ersten Tag nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses, das heisst am 1. Januar 2007. Das Besteuerungsrecht obliegt demzufolge gemäss Art. 68 Abs. 1 StHG dem Kanton B.

Ausnahmsweise kann insbesondere bei Wegzug ins Ausland eine ordentliche Besteuerung im Zeitpunkt der Auszahlung durch den bisherigen Wohnsitzkanton vorgenommen werden. Dem steht auch das Bundesgerichtsurteil vom 14.12.2007 (2C_179/2007) nicht entgegen, denn in einem solchen Fall könnte der Steuerpflichtige durch das gesetzwidrige Vorverlegen der Auszahlung unter Umständen einer Besteuerung entgehen (weil der ausländische Staat nicht besteuert, wenn die Auszahlung der Leistung bereits vor dem Zuzug erfolgt ist). Falls keine ordentliche Besteuerung erfolgt, kann jedoch bei der Pensionskasse die Quellensteuer eingefordert werden. Die Pensionskasse kann sich nicht darauf berufen, dass keine Quellensteuerpflicht bestehe, weil die Auszahlung vorzeitig in einem Zeitpunkt erfolgte, in welchem der Wohnsitz in der Schweiz noch bestand.

Beispiel 3:

Erwerbsaufgabe infolge Pensionierung	31. Dezember 2006
Wohnsitzverlegung Kanton A ins Ausland	15. Januar 2007
Die Auszahlung erfolgt am	30. Januar 2007

Der Anspruch auf die Kapitalleistung entsteht am ersten Tag nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses, das heisst, am 1. Januar 2007. Weil der Steuerpflichtige im Zeitpunkt der Fälligkeit der Kapitalleistung seinen Wohnsitz noch in der Schweiz hatte, steht dem Wohnsitzkanton - trotz des Auszahlungszeitpunktes nach der Wohnsitzverlegung ins Ausland - das ordentliche Besteuerungsrecht zu.

Weil die Auszahlung jedoch erst nach Wegzug ins Ausland erfolgte, ist die Vorsorgeeinrichtung verpflichtet, die Quellensteuer (Sicherungssteuer) zu erheben. Eine Meldung über Kapitalleistungen (Verrechnungssteuermeldung) entfällt.

Quellensteuer bei Wegzug ins Ausland

Die Vorsorgeeinrichtung haftet für Steuerausfälle und für Verstösse gegen die Ablieferungspflicht von geschuldeten Quellensteuern. Im Zweifelsfall kann sich die Vorsorgeeinrichtung bei der zuständigen Gemeindebehörde nach den Wohnsitzverhältnissen erkundigen. In folgenden Fällen ist eine Kapitalleistung im Zusammenhang mit der Pensionierung einer versicherten Person der Quellensteuer zu unterwerfen:

- die Auszahlung erfolgt nach Abmeldung bei der Wohnsitzgemeinde;
- im Zeitpunkt der Auszahlung liegen keine schlüssigen Angaben über Wohnsitz oder Aufenthalt der versicherten Person vor;

Im letztgenannten Fall ist eine Kopie der Quellensteuerabrechnung der zuständigen Steuerbehörde am letzten Wohnsitz der versicherten Person - sofern in der Schweiz - zuzustellen. Aufgrund dieser Meldung kann die zuständige Steuerbehörde überprüfen, ob die fragliche Kapitalleistung im Rahmen der ordentlichen Besteuerung zu erfassen und die versicherte Person zur Mitwirkung bereit ist. Unter diesen Umständen können allenfalls zu Unrecht erhobene Quellensteuern entweder mit der geschuldeten ordentlichen Jahressteuer verrechnet oder zurückerstattet werden.

Im Beispiel 3 wird somit die Quellensteuer mit dem Sitzkanton der Vorsorgeeinrichtung abgerechnet. Da sich der Wohnsitz im Zeitpunkt der Fälligkeit der Leistung jedoch in der Schweiz befindet, kommt dem Kanton A das ordentliche Besteuerungsrecht zu. Die vom Sitzkanton der Vorsorgeeinrichtung vereinnahmte Quellensteuer muss auf Antrag dem Wohnsitzkanton A überwiesen werden.

2.2.2 Leistungen bei Barauszahlungsgrund oder Vorbezug für Wohneigentumsförderung

Das Verwaltungsgericht Zürich hat in seinem Urteil vom 19. April 2000 (StE 2001 B 21.2 Nr. 13) festgehalten, dass bei Kapitalleistungen, die bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses ohne Eintritt eines Vorsorgefalles aufgrund eines Barauszahlungsbegehrens (Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit, Wegzug ins Ausland) geleistet werden, auf den Auszahlungszeitpunkt abzustellen sei. Massgebend ist nach Auffassung des Gerichts, dass bei vor Eintritt des Vorsorgefalles gestellten Barauszahlungsbegehrens der Anspruch auf die Kapitalleistung unsicher sei, weil die Vorsorgeeinrichtung verpflichtet ist, eine materielle Prüfung der Berechtigung des Begehrens vorzunehmen. Die steuerrechtlich erforderliche Sicherheit des Anspruchs sei deshalb im Zeitpunkt der Stellung des Barauszahlungsbegehrens nicht gegeben, sodass sich ein Zuwarten mit der Besteuerung bis zur tatsächlichen Auszahlung rechtfertige.

Das Bundesgericht bestätigt mit seinem Urteil vom 30. April 2004 (2A.54/2003) diese Auffassung. Im konkreten Fall beantragte der Versicherte im Hinblick auf seine Abreise nach Italien die Auszahlung der Freizügigkeitsleistung per 31. Juli 2001. Die Pensionskasse teilte ihm mit Schreiben

vom 28. Juli 2001 die Höhe seines Freizügigkeitskapitals mit und überwies ihm in der Folge am 31. Juli 2001 das Guthaben. Das Gericht betrachtete das Vorsorgeverhältnis mit der Überweisung am 31. Juli 2001 als aufgelöst und das Freizügigkeitskapital zur Barauszahlung fällig.

Bei Vorliegen des Barauszahlungsgrundes infolge Wegzugs ins Ausland obliegt der Vorsorgeeinrichtung zudem eine Sorgfaltspflicht nicht nur in Bezug auf die Prüfung der Berechtigung des Begehrens, sondern auch in Bezug auf die Sicherstellung der Besteuerung.

Bei Geltendmachung eines Bezuges für Wohneigentumsförderung nach dem Bundesgesetz über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEF) muss die Vorsorgeeinrichtung ebenfalls prüfen, ob die Voraussetzungen für den Bezug erfüllt sind.

Daraus folgt, dass bei Kapitalleistungen, welche unter Inanspruchnahme eines Barauszahlungsgrundes nach Art. 5 FZG oder für Wohneigentumsförderung ausgerichtet werden, in der Regel auf den Zeitpunkt der Erfüllung (Auszahlung) abzustellen ist.

Quellensteuer bei Wegzug ins Ausland

Hat die Empfängerin oder der Empfänger im Zeitpunkt des Leistungszuflusses Wohnsitz in der Schweiz, wird die Vorsorgeleistung im Wohnsitzkanton im ordentlichen Verfahren erfasst. Sofern sich der Wohnsitz im Zeitpunkt des Leistungszuflusses jedoch im Ausland befindet, erfolgt die Besteuerung an der Quelle im Sitzkanton der Vorsorgeeinrichtung.

Vielfach erfolgt die Auszahlung auf Grund des Barauszahlungsgrundes "Wegzug ins Ausland" nach der Abmeldung der versicherten Person bei der bisherigen Wohngemeinde oder in einem Zeitpunkt, in welchem der Wohnsitz in Auflösung begriffen ist oder bereits aufgegeben wurde. Bei Wegzug ins Ausland ist daher im Zweifelsfall die Quellensteuer durch die Vorsorgeeinrichtung abzuliefern. Sofern der Wohnsitzkanton zur Steuererhebung berechtigt ist, ist die vom Sitzkanton der Vorsorgeeinrichtung erhobene Quellensteuer auf Antrag dem Wohnsitzkanton zu überweisen.

2.2.3 Invaliditätsleistungen

Der Begriff der Invalidität ist in der obligatorischen beruflichen Vorsorge grundsätzlich der gleiche wie bei der eidgenössischen Invalidenversicherung. In der weitergehenden Vorsorge können die Vorsorgeeinrichtungen den Invaliditätsbegriff (gemäss Art. 26 BVG) selbst festlegen. Der Invaliditätsbegriff kann stets zu Gunsten der versicherten Personen erweitert werden (siehe Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 13 vom 13. November 1989 Ziffer 79). Die Vorsorgeeinrichtung kann in ihren reglementarischen Bestimmungen vorsehen, dass der Anspruch aufgeschoben wird, solange die versicherte Person den vollen Lohn erhält.

Die Vorsorgeeinrichtung kann den Leistungsanspruch unabhängig vom Vorliegen eines rechtskräftigen IV-Entscheidung aufgrund einer eigenen vertrauensärztlichen Prüfung festlegen. Der Anspruch entsteht mithin mit der Mitteilung (Schreiben) über die Höhe der zur Auszahlung vorgesehenen Summe an die versicherte Person.

3 Besteuerungszeitpunkt bei Kapitalleistungen aus gebundener Selbstvorsorge Säule 3a

Der Anspruch auf Leistungen aus der gebundenen Vorsorge entsteht sowohl bei Leistungen aus Versicherungen als auch aus Bankstiftungen grundsätzlich mit der Auszahlung der Leistungen. Die Altersleistungen werden in der Regel spätestens bei Erreichen des ordentlichen AHV-Alters fällig, das heisst am ersten Tag nach Vollendung des 64. bzw. 65. Altersjahres. Weist der Vorsorgeein-

mer nach, dass er weiterhin erwerbstätig ist, kann der Bezug bis höchstens fünf Jahre nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV aufgeschoben werden (Art. 3 Abs. 1 BVV3). In diesem Fall werden noch nicht ausbezahlte Leistungen am ersten Tag nach der vollständigen Erwerbsaufgabe fällig, bei Fortführung der Erwerbstätigkeit über das 69. bzw. 70. Altersjahr hinaus spätestens jedoch am ersten Tag nach Vollendung des 69. bzw. 70. Altersjahres.

4 Besteuerungszeitpunkt bei Kapitaleistungen aus freier Vorsorge Säule 3b

4.1 Kapitaleistungen für bleibende körperliche Nachteile

Versicherungsleistungen für bleibende körperliche Nachteile (z.B. aus privaten Kranken- und Unfall- oder Haftpflichtversicherungen) werden in Abhängigkeit vom Umfang der körperlichen Schädigung - in der Regel auf Grund einer vertraglich vereinbarten "Gliederskala" - berechnet und festgelegt.

Die entsprechende Leistung kann daher im Zeitpunkt des Ereignisses, das die spätere Leistung auslöst, noch nicht als zugeflossen betrachtet werden. Ein definitiver Anspruch besteht erst nach Festlegung im Rahmen einer Vereinbarung oder eines Vergleichs. Für den Zeitpunkt der Besteuerung ist daher auf das Datum dieser Vereinbarung abzustellen. Fehlt eine solche, ist auf den Zeitpunkt der Mitteilung der Versicherungsgesellschaft an die versicherte Person abzustellen. Sofern beides nicht aktenkundig ist, kann aus praktischen Gründen auf den Zeitpunkt der Auszahlung abgestellt werden.

4.2 Todesfalleistungen

Bei Todesfallrisikoversicherungen entsteht der Rechtsanspruch auf die Leistung in der Regel am auf den Eintritt des versicherten Ereignisses (Todesfall) folgenden Tag. Steuerpflichtig sind die aus dem Versicherungsverhältnis berechtigten Personen.

Haftpflichtrechtliche Kapitalzahlungen im Todesfall sind im Todeszeitpunkt jedoch vielfach noch unbestimmt und unsicher. Der Erwerb eines definitiven Anspruches entsteht somit erst bei der endgültigen Erledigung der Haftpflichtfrage. Es rechtfertigt sich daher, die Versicherungsleistung in solchen Fällen im Zeitpunkt der Auszahlung zu besteuern (Steuergericht BL vom 24.6.2005³).

5 Besteuerungszeitpunkt bei Rentennachzahlungen

5.1 Gesetzliche Bestimmungen

Die Besteuerung von Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen ist in Art. 37 DBG geregelt. Danach wird die Einkommenssteuer unter Berücksichtigung der übrigen Einkünfte und zulässigen Abzüge zu demjenigen Steuersatz berechnet, der sich ergäbe, wenn an Stelle der einmaligen Leistung eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde. Dabei kann es sich gemäss Praxis sowohl um künftige wie auch um vergangene periodische Leistungen handeln³.

Solche Kapitalabfindungen kommen jedoch nur dann in den Genuss der privilegierten Besteuerung nach Art. 37 DBG, wenn - dem Wesen der betreffenden Leistung entsprechend - ordentlicherweise

³ Nefzger/Wenk, Kommentar zum Steuergesetz des Kantons Basel-Landschaft, Basel 2004, 35 N 1

eine periodische Ausrichtung vorgesehen gewesen wäre, und dies ohne Zutun der berechtigten steuerpflichtigen Person unterblieben ist⁴.

5.2 Zeitpunkt des Anspruchs auf Rentenleistungen

Für den Zeitpunkt des Zufließens kann nicht auf die vorsorgerechtliche Fälligkeit abgestellt werden. Soweit ein Anspruch bestritten ist, erweist er sich bis zur Anerkennung durch den Schuldner als zu unsicher, als dass vom Erwerb eines konsolidierten Vermögensrechts gesprochen werden könnte (StE 1995, B 21.2, Nr. 8; vgl. AGVE 1983, S. 260 f.).

Die Rentenleistungen der eidgenössischen Invalidenversicherung werden mittels Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung eröffnet. Das gleiche gilt für Rentenleistungen der SUVA. Als massgebender Zeitpunkt für den Rechtserwerb gilt in diesen Fällen das Datum der Rechtskraft der Verfügung.

Der Begriff der Invalidität ist in der obligatorischen beruflichen Vorsorge grundsätzlich der gleiche wie bei der Eidg. Invalidenversicherung. In der weitergehenden Vorsorge können die Vorsorgeeinrichtungen den Invaliditätsbegriff selbst festlegen. Der Invaliditätsbegriff kann stets zu Gunsten der Versicherten erweitert werden (Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 13 vom 13. November 1989, Ziff. 79). Die Pensionskassen können die Invalidenleistungen nach eigener vertrauensärztlicher Abklärung und autonom festlegen. Als massgebender Zeitpunkt für den Rechtserwerb auf Invalidenleistungen gilt daher die entsprechende Mitteilung (Schreiben) der Vorsorgeeinrichtung an die versicherte Person. Dasselbe gilt bei Leistungen aus privaten Versicherungsverhältnissen.

Dies bedeutet, dass Rentennachzahlungen - zusätzlich zu den laufenden Renten des betreffenden Kalenderjahres - in derjenigen Steuerperiode erfasst werden, in welcher der Anspruch auf die Rentenleistungen erworben wird.

5.3 Besteuerungsart von Rentennachzahlungen

Trotz einmaliger Auszahlung handelt es sich bei der Rentennachzahlung nicht um eine einmalige oder wiederkehrende Zahlung bei Tod sowie für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile im Sinne von Art. 23 Bst. b DBG. Vielmehr handelt es sich um Rentenleistungen im Sinne von Art. 22 Abs. 1 DBG.

Mit der ausbezahlten Kapitaleistung werden neben der laufenden Rente in der Vergangenheit begründete Teileleistungen abgegolten, für welche ordentlicherweise eine periodische Ausrichtung vorgesehen gewesen wäre. Sind derart geschuldete Teileleistungen ohne Zutun der berechtigten steuerpflichtigen Person vorenthalten worden, so dass diese nicht periodisch besteuert werden konnten, sind diese nachträglich, jedoch zu demjenigen Steuersatz zu besteuern, der sich ergäbe, wenn die Rentenleistungen periodisch ausgerichtet und besteuert worden wären. Es wäre unbillig, die nachträgliche Kapitalabfindung als Ganzes und zum vollen Satz zu besteuern und dadurch den Steuerpflichtigen zu "bestrafen". Die gleiche Auffassung wird auch durch das Bundesgericht vertreten. Im Entscheid vom 20. September 2005 (2A.100/2005) kommen insbesondere rückwirkende Rentenzahlungen von Sozialversicherungen (IV, AHV usw.), Unterhaltszahlungen, welche durch den Schuldner nicht regelmässig erfüllt worden sind, oder rückwirkende Nachzahlungen nach Art. 8 Abs. 3 der Bundesverfassung (rückwirkende Lohnnachzahlungen im Falle der Ungleichbehandlung von Männern und Frauen gemäss Gleichstellungsgesetz) in den Genuss der Steuersatzreduktion nach Art. 37 DBG.

⁴ BGE vom 5.10.2000 (2A.68/2000)

6 Tabellarische Übersicht über den Besteuerungszeitpunkt

6.1 Kapitaleleistungen aus beruflicher Vorsorge Säule 2

Fall	Art der Kapitaleistung	Versicherte Person	Besteuerungszeitpunkt
1.01	Altersleistung aus der aktiven Vorsorgeeinrichtung - ordentlicher Pensionierung - vorzeitiger Pensionierung - Pensionierung nach ordentlichem Rücktrittsalter	Unselbständig erwerbend Selbständig erwerbend	Erster Tag nach Auflösung des Arbeits- und Vorsorgeverhältnisses Erster Tag nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses (nach dem Gestaltungswillen der versicherten Person) Ausnahme: Auszahlung vor diesem Zeitpunkt bei Wegzug ins Ausland = Auszahlungszeitpunkt
1.02	Altersleistung aus einem Freizügigkeitskonto	Alle Personenkategorien	Auszahlungsdatum; spätestens 5 Jahre nach Erreichen des AHV-Alters
1.03	Altersleistung aus einer Freizügigkeitspolice	Alle Personenkategorien	Erster Tag nach Beendigung des Versicherungsschutzes (nach dem Gestaltungswillen); spätestens 5 Jahre nach Erreichen des AHV-Alters
1.04	Invaliditätsleistung	Alle Personenkategorien	Datum Leistungsentscheid der Vorsorgeeinrichtung (gleich bei Rentennachzahlungen in Kapitalform; Besteuerung nach Art. 37 DBG)
1.05	Todesfalleistung	Alle Personenkategorien	Auf den Todestag folgender Tag (Hinweis: Fliessen bereits vor dem Tod Altersleistungen in Rentenform, welche gemäss Art. 204 DBG reduziert besteuert werden, erfolgt die Besteuerung von Witwenrenten gleichfalls reduziert)
1.06	Barauszahlungsgrund (Wegzug ins Ausland; Aufnahme selbständige Erwerbstätigkeit)	Alle Personenkategorien	Auszahlungsdatum (mit der Auszahlung ist das Vorsorgeverhältnis aufgelöst);
1.07	Vorbezug Wohneigentumsförderung (WEF)	Alle Personenkategorien	Auszahlungsdatum (mit der Auszahlung wird der Anspruch durch die Vorsorgeeinrichtung anerkannt)

6.2 Kapitaleistungen aus gebundener Vorsorge Säule 3a

Fall	Art der Kapitaleistung	Versicherte Person	Besteuerungszeitpunkt
2.01	Altersleistung aus Vorsorgevereinbarung mit Bankstiftung	Personen mit Aufgabe der Erwerbstätigkeit vor oder mit Erreichen des ordentlichen AHV-Alters	Auszahlungsdatum; spätestens bei Erreichen des AHV-Alters, d.h. am 1. Tag nach Vollendung des 64./65. Altersjahrs
2.02	Altersleistung aus Vorsorgeversicherung mit Versicherungseinrichtung	Personen mit Aufgabe der Erwerbstätigkeit vor oder mit Erreichen des ordentlichen AHV-Alters	Erster Tag nach Auflösung der Police nach dem Gestaltungswillen der versicherten Person; spätestens bei Erreichen des AHV-Alters, d.h. am 1. Tag nach Vollendung des 64./65. Altersjahres
2.03	Altersleistung aus Vorsorgevereinbarung mit Bankstiftung und Vorsorgeversicherung mit Versicherungseinrichtung	Personen mit Aufschub der Leistungen wegen Weiterführung der Erwerbstätigkeit nach Erreichen des ordentlichen AHV-Alters	Erster Tag nach vollständiger Erwerbsaufgabe; spätestens am 1. Tag nach Vollendung des 69./70. Altersjahres, wenn die Erwerbstätigkeit darüber hinaus fortgesetzt wird
2.04	Invaliditätsleistung	Alle Personenkategorien	Leistungsentscheid des Vorsorgeträgers (bei Rentennachzahlungen in Kapitalform: Besteuerung nach Art. 37 DBG)
2.05	Todesfalleistung	Alle Personenkategorien	Auf den Todestag folgender Tag
2.06	Barauszahlungsgrund (Wegzug ins Ausland; Aufnahme selbständige Erwerbstätigkeit)	Alle Personenkategorien	Auszahlungsdatum (mit der Auszahlung ist das Vorsorgeverhältnis formell aufgelöst)
2.07	Vorbezug Wohneigentumsförderung (WEF)	Alle Personenkategorien	Auszahlungsdatum (mit der Auszahlung wird der Anspruch durch die Bankstiftung bzw. Versicherungseinrichtung anerkannt)

6.3 Kapitaleistungen aus freier Vorsorge Säule 3b

Fall	Art der Kapitaleistung	Versicherte Person	Besteuerungszeitpunkt
3.01	Lebensversicherungen bei Ablauf	Alle Personenkategorien	1. Tag nach dem Ablauf des Versicherungsvertrages
3.02	Lebensversicherungen bei Rückkauf	Alle Personenkategorien	1. Tag nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses
3.03	Kapitaleistungen für bleibende körperliche Nachteile	Natürliche Personen	Datum der Vereinbarung oder des Vergleichs; eventuell Auszahlungsdatum
3.04	Todesfallrisikoleistungen	Natürliche Personen	1. Tag nach dem Eintritt des versicherten Ereignisses
3.05	Haftpflichtleistungen	Alle Personenkategorien	Datum der Vereinbarung oder des Vergleichs; eventuell Auszahlungsdatum

6.4 Rentennachzahlungen

Fall	Art der Rentenzahlung	Versicherte Person	Besteuerungszeitpunkt
4.01	Rentennachzahlungen der eidg. Invalidenversicherung und der SUVA	Alle Personenkategorien	Datum der Rechtskraft der Leistungsverfügung der IV, SUVA
4.02	Rentennachzahlungen aus Vorsorgeeinrichtung der beruflichen Vorsorge, der gebundenen Selbstvorsorge und aus privaten Versicherungen	Alle Personenkategorien	Datum der Mitteilung über die Rentenhöhe und Anspruchsberechtigung an die versicherte Person (Schreiben)